



Sitzung vom: 14. August 2017

Beschluss Nr.: 28

Motion:

Die aktive und sofortige Unterstützung der Genossenschaft Schlachthaus Ei Sarnen bei der Suche eines neuen Standortes in Obwalden; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend „aktive und sofortige Unterstützung der Genossenschaft Schlachthaus Ei Sarnen bei der Suche eines neuen Standortes in Obwalden“, welche von den Kantonsräten Albert Sigrist, Giswil, Ambros Albert-Kathriner, Giswil und Christian Limacher, Alpnach, am 1. Juni 2017 eingereicht worden ist (vgl. Beilage) wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Motion

1.1 Ausgangslage

Die Motionäre haben bereits am 26. Januar 2017 eine Motion mit der Überschrift "Neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach, Parzelle 4424, GB Sarnen" eingereicht. In seiner Antwort vom 4. April 2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, diese Motion aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Zu den Hauptgründen gehörte die nicht lösbare und nicht finanzierbare Erschliessung des Standortes Werkhof. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen dieses Ablehnungsantrags aber bereit erklärt, die Schlachthausgenossenschaft aktiv bei der Suche nach Alternativstandorten zu unterstützen. Der Kantonsrat ist der Begründung des Regierungsrates an der Sitzung vom 1. Juli 2017 gefolgt und hat die Motion abgelehnt.

Die Motionäre nehmen nun die Aussage des Regierungsrates betreffend Unterstützung der Schlachthausgenossenschaft zum Anlass für ihre neue Motion. Sie möchten die Versprechen des Regierungsrates mit einer Motion in einen verbindlichen Auftrag umwandeln. Die Schlachthausgenossenschaft sei auf eine aktive Unterstützung der Behörden von Obwalden angewiesen, damit ein neuer Notschlachthof möglichst zeitnah in Obwalden verwirklicht werden könne.

1.2 Anliegen

Die Motionäre formulieren für den Regierungsrat folgenden Auftrag:

1. *„Die Schlachthausgenossenschaft Obwalden aktiv bei der Suche nach Standorten für den Neubau eines Notschlachthofes in Obwalden zu unterstützen.*
2. *Der Auftrag gilt als erledigt, wenn eine Bau- und Betriebsbewilligung an einem neuen Standort vorliegt und mit der Schlachthofgenossenschaft Obwalden abgesprochen ist.“*

1.3 Begründung

Die Motionäre begründen die Motion wie folgt:

„Nebst den erwähnten gesetzlichen Verpflichtungen stehen die Behörden von Obwalden auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen in der Pflicht, die Bauern auf der Suche nach einem optimalen Standort für einen neuen Schlachthof zu unterstützen. Von einer solchen landwirtschaftlichen Institution hängen viele der Landwirtschaft nachgelagerte Arbeitsplätze ab. Mit einem neuen Schlachthaus werden die regionale Wertschöpfung und die Qualität einheimischer Lebensmittel optimiert. Genau für solche Bauvorhaben von hohem öffentlichem und volkswirtschaftlichem Interesse hat der Kantonsrat vor einiger Zeit den Kauf des Werkhofes beschlossen.“

2. Beurteilung

Bereits in der Beantwortung der ersten Motion vom 26. Januar 2017 hat der Regierungsrat informiert, dass der Kanton seit März 2015 mit den Vertretern der Schlachthausgenossenschaft Ei verschiedene Besprechungen durchgeführt hat. Die Problematik eines Schlachthausstandortes im Areal des Werkhofes Foribach war den Vertretern der Genossenschaft Schlachthaus Ei immer klar. Deshalb wurde auch die Standortsuche weitergeführt. Der Kanton unterstützt die Genossenschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Beim Bau eines neuen Schlachthauses geht es vor allem um einen gewerblichen Betrieb. In einem neuen Schlachthaus soll – wie bisher – die Notschlachtstelle des Kantons integriert werden. Verschiedene Kantone der Zentralschweiz kennen dieses "Modell". Im kantonalen Veterinärsgesetz vom 2. Dezember 2010 [GDB 818.1] ist in Art. 1 Abs. 1 Bst. d festgehalten, dass der Regierungsrat *„die Notschlachtlokale und Betriebe bestimmen kann, in denen Notschlachtungen durchzuführen sind“*.

Der Regierungsrat ist bereit, die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Schlachthausgenossenschaft Ei weiterzuführen und diese aktiv zu unterstützen. Es ist aber aus Sicht des Regierungsrats nicht die Aufgabe des Kantons, eine Liegenschaft für den Bau und Betrieb eines Schlachthauses zu erwerben. Auch für eine finanzielle Unterstützung zum Bau eines Schlachthauses fehlen gesetzliche Grundlagen, vgl. den vorgängig zitierten Art. 1 Abs. 1 Bst. d Veterinärsgesetzes.

3. Fazit des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die grundsätzlichen Überlegungen der Motionäre. Unter einer aktiven Unterstützung versteht der Regierungsrat jedoch weder den Kauf einer Liegenschaft für das neue Schlachthaus noch die Erstellung eines neuen Schlachthauses. Auch wird eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt im Sinne der Beurteilung dem Kantonsrat, die Motion „aktive und sofortige Unterstützung der Genossenschaft Schlachthaus Ei Sarnen bei der Suche eines neuen Standortes in Obwalden“ anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Gesundheitsamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Versand: 23. August 2017